

## 2. Satzung

der Gemeinde Pohle über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG).

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 34 (2) BBauG jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 22. Oktober 1981 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan M 1 : 5000 ersichtlich. Der Übersichtsplan M 1 : 5000 wird Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Pohle.

### § 2

#### Gegenstand der Satzung

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen bilden einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bzw. runden diesen ab (§ 34 Abs. 2 BBauG).

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

3255 Pohle, den 26. November 1981

Baumgart  
(Baumgart)

Bürgermeister



Garbe  
(Garbe)

Gemeindedirektor

### **Genehmigt**

gemäß § 34 (2) des Bundesbaugesetzes

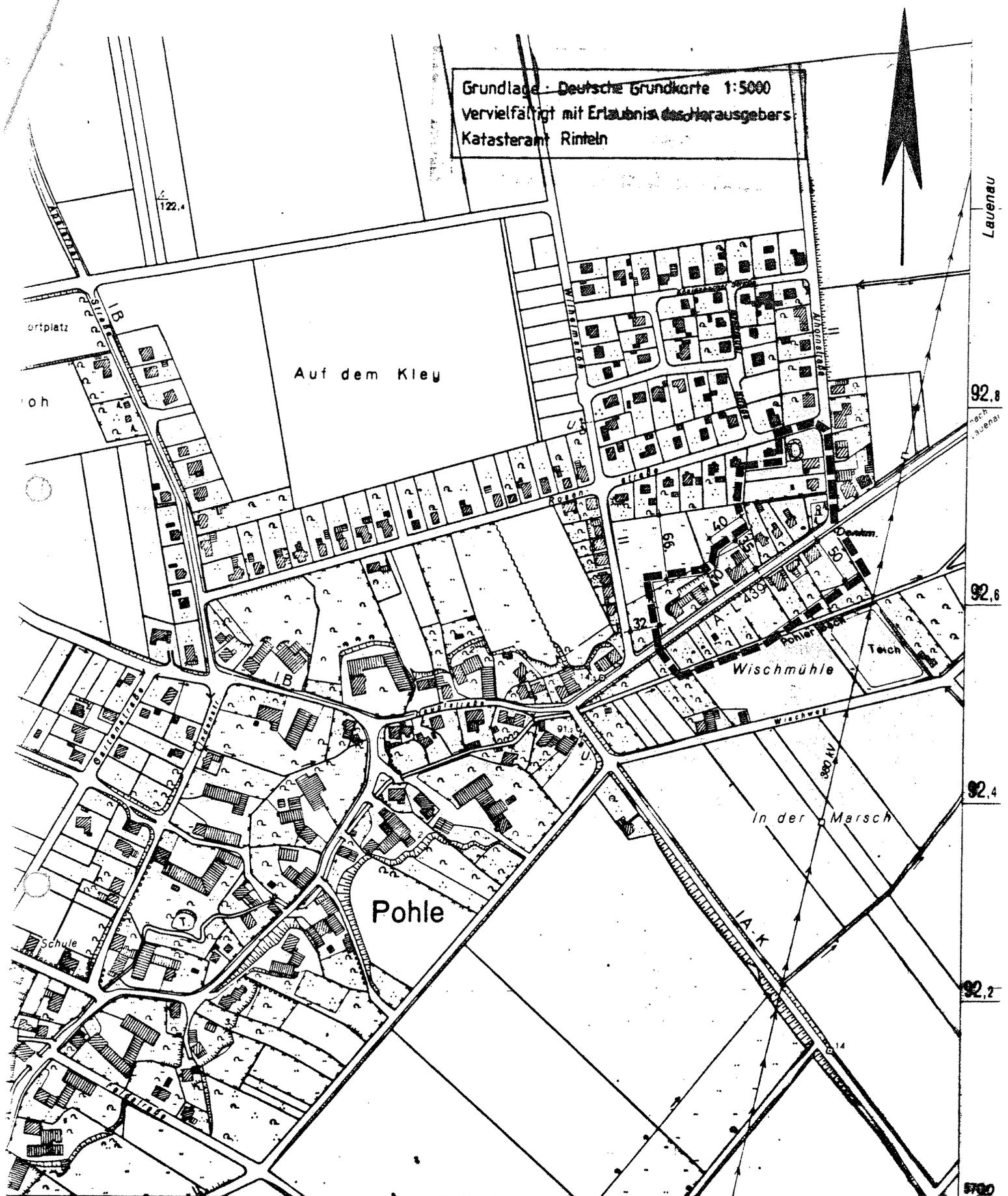
Landkreis Schaumburg

- 61 70 10/65 -

Stadthagen, den 19. 01. 1982

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

Fries  
Fries



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers  
 Katasteramt Rinteln

**A N L A G E**

zur 2. Satzung der Gemeinde Pohle nach § 34 (2) BBauG

Übersichtsplan M. 1 : 5000

----- Abgrenzung des Geltungsbereiches